

14

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 13/96

vom

6. November 1996

in dem Rechtsstreit

des Herrn Karl Michael K[REDACTED], Unterer S[REDACTED]
weg [REDACTED], M[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die H[REDACTED] Sachversicherungs AG, vertreten
durch den Vorstand, Ü[REDACTED], Ha[REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], R[REDACTED]
II. Instanz: str. [REDACTED] D[REDACTED] -

[REDACTED]

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz, den Richter
Dr. Zopfs, die Richterin Dr. Ritter und die Richter
Dr. Schlichting und Seiffert

am 6. November 1996

beschlossen:

1. Der Antrag des Klägers auf Prozeßkostenhilfe
wird abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechts-
verfolgung keine hinreichende Aussicht auf Er-
folg bietet.
2. Dem Kläger wird gegen die Versäumung der Frist
zur Einlegung der Revision gegen das Urteil des
13. Zivilsenats in Darmstadt des Oberlandesge-
richts Frankfurt am Main vom 6. Dezember 1995
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt
(§ 233 ZPO).
3. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
13. Zivilsenats in Darmstadt des Oberlandesge-
richts Frankfurt am Main vom 6. Dezember 1995
wird nicht angenommen.
4. Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).
5. Streitwert: 110.000,- DM

- 3 -

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (s. dazu Senatsurteil vom 27. September 1995 - IV ZR 283/94 - VersR 1995, 1433). Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (§ 554b ZPO). Zwar hat das Berufungsgericht die Beweislastverteilung im Rahmen des § 10 Nr. 5 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen von 1961 (AUB 61) verkannt. Das erweist sich jedoch deshalb als unschädlich, weil es festgestellt hat (BU 10), daß es bei dem Kläger allenfalls aufgrund einer unfallbedingten neurotischen Fehlentwicklung zu Beschwerden nervösen oder psychischen Ursprungs gekommen ist.

Dr. Schmitz

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Dr. Schlichting

Seiffert

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)